

Statuten diabetesaargau

Version 2025

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei diabetesaargau konsequent die männliche Form verwendet. Diese bezieht sich zugleich immer auf weibliche, männliche und diverse Personen und gilt für alle Geschlechter.

Zweck, Sitz und Dauer

Artikel 1

Unter der Bezeichnung „diabetesaargau“ besteht ein privatrechtlicher und gemeinnütziger Verein gemäss diesen Statuten und gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

diabetesaargau ist nicht gewinnorientiert, parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Wir verstehen uns in erster Linie als Patientenorganisation und bezwecken die Verbesserung der Lage der im Kanton Aargau und in der Schweiz lebenden Menschen mit Diabetes, insbesondere die geeignete Information, Beratung und Schulung, die Förderung zur Selbsthilfe sowie die Aufklärung der Öffentlichkeit bis hin zur Früherfassung des Diabetes. Weiter bietet diabetesaargau Diabetesmaterial und Hilfsmittel zu preiswerten Konditionen an. Bei diabetesaargau finden Menschen mit Diabetes Hilfe. Die fachliche Unterstützung und Begleitung richten sich an sie selbst, an ihre Angehörigen, aber auch an die Öffentlichkeit. diabetesaargau vertritt als Fach- und Patientenorganisation die Anliegen der Diabetiker aus einer multidisziplinären Optik gegenüber den Anspruchsgruppen insbesondere aus Politik, Industrie und Wissenschaft. diabetesaargau achtet bei der Zusammenarbeit mit Firmen bezüglich jeglicher Form der Unterstützung auf seinen Ruf als unabhängige und glaubwürdige Organisation.

diabetesaargau ist Mitglied von diabetesschweiz und ist an deren Delegiertenversammlung durch zwei Delegierte vertreten. In der Regel sind dies der Präsident und der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Stellvertretungen an den Delegiertenversammlungen sind erlaubt.

Artikel 3

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Artikel 4

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Mitgliedschaft

Artikel 5

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen, öffentliche Körperschaften und andere Institutionen aufgenommen werden.

Statuten diabetesaargau

Version 2025

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung und die Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Vergünstigungen der Neu-Mitglieder werden erst nach Eingang der Zahlung des Mitgliederbeitrags wirksam.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Einzelpersonen, die sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Der Austritt kann jederzeit auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss oder die Nichtaufnahme eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen und muss nicht begründet werden. Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn ein Mitglied nach Rechnungsstellung (Zahlungsfrist 30 Tage) mit Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht mit je einer Stimme.

Beiträge, Vereinsvermögen, Geschäftsjahr

Artikel 6

Der Verein finanziert sich über

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Erträge aus den Dienstleistungen und dem Materialverkauf
- c. Sponsorenbeiträge
- d. Spenden und Legate
- e. Leistungsvereinbarungen mit Privaten oder mit der öffentlichen Hand
- f. übrige Einnahmen

Artikel 7

Änderungen der Mitgliederbeiträge müssen von der Generalversammlung genehmigt werden. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag ermässigen oder erlassen. Die Mitgliederbeiträge sind nach der Generalversammlung gemäss Rechnungsstellung fällig.

Artikel 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Statuten diabetesaargau

Version 2025

Organe des Vereins

Artikel 10

Die Vereinsorgane sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Ärztekommision
- d. die Revisionsstelle

Der Verein betreibt eine Geschäfts- und Beratungsstelle.

Die Generalversammlung

Artikel 11

Die Generalversammlung tritt jährlich, innert der ersten 6 Monate des Jahres, zusammen. Sie hat die folgenden Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Änderung der Mitgliederbeiträge
- e. Wahl oder Abberufung des Präsidenten, eines Vorstandsmitgliedes oder der Revisionsstelle
- f. Beschlussfassung über Statutenänderungen
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Traktanden.

Individuelle Anträge sind dem Präsidenten mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Anträge auf Auflösung des Vereins oder eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern müssen mindestens 45 Tage vor der jeweiligen Generalversammlung beim Präsidenten eingereicht werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der Anwesenden geheime Abstimmungen verlangen. Gewählt ist, wer in einem ersten Wahlgang das absolute oder in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr erreicht. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Statuten diabetesaargau

Version 2025

Für die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Vorstand

Artikel 12

Der Vorstand ist das ausführende Leitungsorgan des Vereins. Er setzt die strategischen Entscheide zur Geschäftsführung um und überwacht die Gesamtstrategie. Er legt das Budget fest, bestimmt die jährlichen Zielsetzungen und überwacht deren Umsetzung.

Er besteht in der Regel aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahlen sind zulässig. Von Amtes wegen gehört ihm der Präsident oder ein Delegierter der Ärztekommision an.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird.

Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens viermal pro Jahr. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Rechtsverbindliche Dokumente werden durch Kollektivunterschrift zu zweien gezeichnet. Im Reglement Unterschriftenregelung wird die Kompetenz zur Unterschriftsberechtigung von rechtsverbindlichen Dokumenten digital wie analog geregelt.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen.

Die Zusammensetzung des Vorstandes entspricht den Richtlinien der ZEWO.

Ärzttekommision

Artikel 13

Die Ärztekommision besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Diese besitzen das eidgenössische Ärztediplom oder eine Praxisbewilligung und müssen der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie (SGED) angehören. Die Ärztekommision konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder werden auf Antrag der Ärztekommision vom Vorstand gewählt.

Die Kommission ist zuständig für die Bearbeitung aller medizinischen Angelegenheiten und arbeitet mit dem Vorstand zusammen.

Revisionsstelle

Artikel 14

Eine unabhängige Revisionsstelle wird von der Generalversammlung jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Statuten diabetesaargau

Version 2025

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Über ihren Befund erstattet sie der Generalversammlung schriftlich Bericht und gibt eine Empfehlung ab.

Als Revisionsstelle können eine fachlich ausgewiesene, natürliche Person oder eine Treuhandgesellschaft bestimmt werden. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied der Revisionsstelle sein.

Die Revision wird gemäss den Anforderungen an die Revision der ZEWO durchgeführt. Die Rechnungslegung erfolgt nach Swiss GAAP FER 21-Richtlinien.

Geschäfts- und Beratungsstelle

Artikel 15

Die Geschäfts- und Beratungsstelle umfasst Fachpersonen oder ehrenamtlich Tätige, welche durch diabetesaargau voll oder teilzeitlich angestellt sind. Ihre Aufgaben sind in den Arbeits-, Mandats- oder Dienstleistungsverträgen festgehalten. Eine Vertretung der Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Schlussbestimmung

Artikel 16

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Drei Viertel der anwesenden Mitglieder können die Auflösung des Vereins beschliessen.

Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens. Dieses muss im Sinne des bisherigen Vereinszwecks Verwendung finden.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Genehmigung / Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6. Mai 2025 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 3. Mai 2017.

Aarau, 6. Mai 2025



Marco Grimm
Präsident



Franz Wiehl
Vizepräsident